



Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 3. Gemeinderatssitzung am 29. April 2016

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

BGM Ing. Bock Hans-Peter	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GRin Reinstadler Rosmarie	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Lang Karl	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Jäger Alexander	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Achenrainer Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Röck Florian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
GR Knabl Günter	ÖVP Fließ
GR Schlatter Peter	ÖVP Fließ
GR ⁱⁿ Posch Anita	ÖVP Fließ
GR Mayer Andreas	ÖVP Fließ
GRin File Celina	ÖVP Fließ
GR Erhart Albert	ÖVP Fließ
GR Neuner Edwin	Einheitsliste Pillar
EGR ⁱⁿ MMag ^a . Bock Julia	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

ENTSCHULDIGT:

GR Gigele Reinhold	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR ⁱⁿ Mag ^a . Partl Alexandra	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR Spiß Markus	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
EGR File Christian	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 26.02.2016;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bericht des Bauausschusses
- 6.) Grundangelegenheiten
- 7.) Auftragsvergaben
- 8.) Raumordnungsangelegenheiten
- 9.) Gemeindeverband Glasfasernetz (LWL) – Beschlussfassung der Satzungen
- 10.) Festsetzung der Preise für Verkaufsholz
- 11.) Bericht des Ausschusses für Kultur, Bildung und Jugend
- 12.) Personalangelegenheiten
- 13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 3. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

EGRⁱⁿ MMag^a. Bock Julia leistet das Amtsgelöbnis nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung in die Hand des Bürgermeisters.

2.) Genehmigung des Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2016:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 26.02.2016 mit 7 Stimmen. 7 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzgemeinderatsmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:

Pfarrer MMag. Herbert Salzl berichtet, dass Fließ ab August einen neuen Pfarrer erhalten wird. Es ist dies der derzeitige Kooperator von Hötting Mag. Chrysanth Witsch.

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Arbeiterpartie:
 - Schwimmbadweg, (LWL; Asphalt, Leitplanken...)
 - Wegsanierung Sammelplatz bis Neaslatal
 - Sanierung Goglerweg
 - Verbreiterung der Zufahrt zum Schlachthof (Stützmauer)
 - Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Schlosssiedlung und Urgen)
 - Wasserleitung Bannholz
- b) Das Ingenieurbüro hat das Genehmigungsprojekt für die Abwasserbeseitigungsanlage Erweiterung Urgen ausgearbeitet und bei der Bezirkshauptmannschaft eingereicht. Neben den entsprechenden Kanalsträngen muss auch ein Versickerungsbecken errichtet werden.
- c) Die Projekte für die Erweiterung der Aushubdeponie Runserau und die Verlängerung der Genehmigung für die Deponie Rinnental werden derzeit ausgearbeitet.
- d) Am Montag den 23. Mai 2016 findet um 18.00 Uhr im DOZ die Informationsveranstaltung zum Thema „Wald und Jagd“ statt. Zu dieser Veranstaltung werden die Mitglieder des Gemeinderates gesondert eingeladen.
- e) Für das bereits naturschutzrechtlich genehmigte Projekt „Refenal Wiesenweg“ (Piller) wurde mittlerweile das Förderprojekt eingereicht.
- f) Demnächst wird auch das Projekt „Langwiesenweg“ (Eichholz) eingereicht.
- g) Für die Baugenehmigung der Stierberghütte fehlt noch die Stellungnahme der WLW.

5.) Bericht des Bauausschusses:

PROTOKOLL

der Begehung des Bauausschusses vom 15.04.2016

Beginn der Begehung: 08.00 Uhr (Gemeindeamt Fließ)

Anwesende: Bürgermeister Ing. Bock Hans Peter

Gemeinderat	Jäger Alexander
Gemeinderat	Röck Florian
Gemeinderat	Knabl Günter
Gemeindevorarbeiter	Knabl Stefan
Schriftführer	Zöhrer Martin

Am Beginn der Begehung werden im Gemeindeamt die anstehenden Punkte besprochen.

1.) *Stellplatzverordnung:*

Der Bürgermeister berichtet von der gesetzlichen Regelung der vorgeschriebenen Stellplätze für die Errichtung, den Um- bzw. Zubau und die Änderung von Gebäuden. Die bisherige Verordnung der Gemeinde (entspricht im Wesentlichen der Vorgabe des Landes) ist anzupassen. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Verordnung zu ändern und die Obergrenzen anzupassen wobei das gesamte Gemeindegebiet als Hauptsiedlungsgebiet festgelegt werden sollte. Die Vorgaben für Betriebe sollten von der bisherigen Verordnung übernommen werden.

2.) *Bausachverständiger:*

Der Bürgermeister berichtet, dass der bisherige Sachverständiger BM Ing. Spiß Karl nunmehr endgültig seinen Ruhestand angetreten hat. In Zukunft wird DI Rainer Michael als Sachverständiger eingesetzt. DI Rainer ist auch Bauamtsleiter der Gemeinde St. Anton.

3.) *Kapelle am Krahberg:*

Pfarrer Herbert Traxl (Zams) möchte am Krahberg eine Kapelle errichten. Der Standort der ausgewählt wurde liegt im Gemeindegebiet von Fließ. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass die benötigte Fläche zur Verfügung gestellt werden kann. Ein entsprechender Baurechtsvertrag sollte abgeschlossen werden in dem die „Instandhaltungspflicht“ fix verankert ist.

4.) *Holzherd für Urghütte:*

Wie bereits im letzten Jahr besprochen und geplant, soll heuer der Holzherd in der Urghütte ausgetauscht werden. Almobmann Schlatter Peter hat 2 Angebote eingeholt. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass der Auftrag an die Fa. Gigele Mario (Ofenbau) als Billigstbieter vergeben werden sollte. Gewählt wurde die Variante in Edelstahl (€ 4.065,24 inkl. Lieferung und Montage). Gleichzeitig könnte eine Landesförderung von € 1.500,-- beantragt werden.

5.) *Angebote für Holzschlägerung und Verkauf:*

Der Bauausschuss öffnet die Angebote für die geplanten Holzschlägerungen und Holzverkäufe. Die jeweiligen Ausschreibungen wurden von den Waldaufsehern formuliert und werden auch von diesen kontrolliert und dem Gemeinderat mit einem entsprechenden Vergabevorschlag vorgelegt.

Bezüglich Holzschlägerung im Bereich der Görfe soll es demnächst eine Besprechung geben. Daran teilnehmen sollten die Vertreter der BFI, die Obmänner der Jagdgenossenschaften, die Jäger und der Gemeinderat. Bei dieser Gelegenheit sollte auch die Schädlingsbekämpfung und die Waldbewirtschaftung im Gesamten diskutiert werden.

6.) *Freiraumklasse:*

Die einzelnen Gewerke für die Errichtung der Freiraumklasse wurden ausgeschrieben. Der Bauausschuss öffnet die Angebote. Die Überprüfung dieser Angebote wird vom Bürgermeister durchgeführt. Dieser Vorgang ist für die Förderabwicklung notwendig. Welche Arbeiten in Eigenregie ausgeführt werden und welche Arbeiten vergeben werden hat der Gemeinderat zu beschließen.

Der Bauausschuss besichtigt die Baustelle „Freiraumklasse“.

7.) *Grundkauf Schlosssiedlung:*

Juen Konrad hat der Gemeinde die Gpn. 947/3 und 947/52 zum Kauf angeboten. Die Grundstücke befinden sich oberhalb der Schlosssiedlung und sind laut ÖROK dem sozialen Wohnbau vorbehalten. Grundsätzlich spricht sich der Bauausschuss für einen Kauf aus. Angeboten werden € 70,--/m². Die Kosten für die Herstellung des Weges sind vom Gesamtbetrag abzuziehen. Der Weg ist in das öffentliche Gut abzutreten.

8.) *Grundkauf Greiter Bruno:*

Greiter Bruno hat die Gp. 3956 zum Kauf angeboten. Der Bauausschuss sieht derzeit keinen direkten Bedarf für die Gemeinde. Als Tauschgrund könnte dieses Grundstück aber vielleicht einmal verwendet werden. Angeboten werden € 3,--/m² (3956 m²).

Alle weiteren Punkte wurden vor Ort besichtigt und diskutiert:

9.) *Gemeindezentrum:*

Der Bauausschuss besichtigt den neuen Standort für den Bankomaten der Raiba Oberland. In der Tiefgarage wird ein Platz für einen neuen Fahrradraum festgelegt. Dieser soll durch ein Gitter abgegrenzt und versperrbar sein.

10.) Dorfzentrum:

Der Bauausschuss besichtigt die Umbauarbeiten im Dorfcafe und der Ortsbildchronik. Die Arbeiten sind bis auf die Einrichtung abgeschlossen.

11.) Schwimmbad:

Im Vorbeifahren wird die Steinmauer die im Anschluss an das Wohnhaus von Schlatter Karl errichtet wurde besichtigt.

Der ehemalige Pächter des Schwimmbades hat der Gemeinde div. Investitionen zur Übernahme angeboten. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass diese Gerätschaften für die Gemeinde nicht interessant sind. Die Plane die als Windschutz angeschafft wurde kann abgelöst werden.

Der Bauausschuss wird über die Grundkäufe für das zukünftige Sportzentrum informiert.

12.) Eichholz:

- Schimpföbl Johann (Chriselda) beabsichtigt die bestehende Steinmauer nach ihrer Hofstelle zu erneuern. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass die Mauer an derselben Stelle wieder errichtet werden kann.
- Mit Partl Bernhard sollte bezüglich einem Verkauf eines Grundstreifens verhandelt werden. Die Wendemöglichkeit für den Schneepflug ist an dieser Stelle nur sehr eingeschränkt vorhanden.
- Der Bauausschuss spricht sich dafür aus, dem Herrn Ehrenreich Albert im Bereich der Kehre in Karle einen Platz zur Errichtung eines Parkplatzes zu verpachten. Grundsätzlich ist auch die Vergabe eines Baurechtes denkbar. Beim Abgraben dieses Platzes ist jedoch der Wassermeister Bock Herbert beizuziehen, da die Hauptwasserleitung in diesem Bereich verlegt wurde (Hydrant). Vor Baubeginn ist ein Plan vorzulegen.
- Im Bereich des Parkplatzes des Herrn Ehrenreich Albert (oberhalb des Hauses) wird festgestellt, dass die Bodenmarkierungen teilweise im öffentlichen Gut sind. Diese Bodenmarkierungen dürfen so nicht mehr erneuert werden. Die Grundgrenze ist einzuhalten.

13.) Fließerau:

- Traxl Markus möchte im Anschluss an das Wohnhaus seines Großvaters (Spieß Karl) einen Grundstreifen kaufen. Grundsätzlich spricht sich der Bauausschuss für einen Verkauf aus. Die Zufahrt für den hinteren Bereich muss in jedem Fall erhalten bleiben und darf nicht verkauft werden. Falls die in diesem Bereich verlegten Leitungen (Wasser und Abwasser) umgelegt werden müssen, kommen diese Kosten zum Kaufpreis dazu.
- Die Fahrschule Landeck (Ladner Helmut) möchte den Hundeabrichteplatz von der Gemeinde kaufen und diesen betrieblich nutzen. Grundsätzlich spricht sich der Bauausschuss für einen Verkauf aus (Kommunalsteuer...). Die Teilfläche entlang des Inn (mind. 4 m) darf nicht verkauft werden, da diese als Zufahrt zum Dücker benötigt wird (ev. Verpachtung). Der Hundeschule (SVÖ Landeck-Fließ) könnte ein Grund beim Kohlplatz auf der Südseite des Inn angeboten werden. Der Pachtvertrag ist jährlich kündbar.
- Gabl Elisabeth möchte unterhalb ihres Wohnhauses eine Teilfläche von der Gemeinde kaufen. Grundsätzlich spricht sich der für einen Verkauf aus. Da sich die betroffene Fläche teilweise in der gelben bzw. roten Gefahrenzone befindet ist eine Bebauung nur eingeschränkt möglich.
- Der Bauausschuss besichtigt das Gelände neben dem Pachtgrund der Fahrschule Finazzler. Dieser Platz ist als Retentionsfläche für den Inn ausgewiesen. Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass diese Fläche ausgeebnet und verpachtet werden sollte um illegale Ablagerungen zu verhindern.

14.) Urgen:

- Der Bauausschuss besichtigt die Fläche des ehemaligen Bahndammes. Der Bürgermeister berichtet anhand der Planentwürfe die Gestaltung der Garagenplätze (Geräteschuppen). Nach Vorliegen der Gesamtkosten sollte die Bevölkerung informiert werden.
- Der Bürgermeister erklärt die Urgbachverbauung und das geplante Versickerungsbecken für die neue Siedlung.

15.) Nesselgarten:

- Der Bauausschuss besichtigt die Außenanlagen beim Gewerbepark Nesselgarten. Die Zufahrten sollen asphaltiert werden. Die Außenbereiche werden noch zugeteilt. Da es sich bei den Zufahrten nicht um öffentliche Wege handelt ist dies noch kundzumachen.
- Die Einfahrten in Nesselgarten werden vom Radweg gekreuzt. Dadurch entstehen Gefahrenstellen die beim Ausfahren von Nesselgarten nicht einsehbar sind. Der Bauausschuss schlägt vor in dieser Angelegenheit die Bezirkshauptmannschaft bzw. die Landesstraßenverwaltung zu informieren, da der Radweg Teil der Landesstraße ist.

16.) Niedergallmigg:

- Der Bürgermeister berichtet von der Aufschüttung im Bereich Retigen (Hainz, Wohlfarter) durch die Fa. Schieferer Jürgen. Diese Aufschüttungen wurden nicht nur auf Privatgrund sondern auch auf Gemeinde-

grund vorgenommen. Ein Umweltstrafverfahren wurde eingeleitet. Der Bauausschuss vertritt die Ansicht, dass die Aufschüttung im oberen Bereich (neben der Straße) Vorteile bringt. Der Grenzverlauf entlang der Straße muss aber neu festgestellt werden. Die ursprüngliche Grundgrenze kann durch die Aufschüttung nicht mehr erkannt werden.

- Der Bauausschuss besichtigt den Sportplatz in Niedergallmigg und stellt fest, dass Einiges zu richten wäre. Der Zaun weist sehr viele Löcher und Beschädigungen auf die teilweise mutwillig entstanden sein müssen. Weiters wird Holz gelagert. Dieses Holz muss umgehend entfernt werden.
- Der Bürgermeister informiert über den Steinschlag im Bereich Fassern. In dem betroffenen Bereich werden Sicherungsarbeiten durchzuführen sein.
- Der Bauausschuss besichtigt das Gewerbegebiet Runserau. Die Pachtflächen der Firmen Schütz und Schieferer wachsen immer enger zusammen. Dazwischen hat die Gemeinde noch einen Platz als Zwischenlager für Baumaterialien. Dieser Bereich ist durch einen Damm klar abzugrenzen. Die Restfläche wird verpachtet.

17.) Zoll:

- Der Bauausschuss besichtigt den Acker der Familie Tschoder im Bereich des Tunnelportals. Diese Fläche könnte gepachtet und als Pendlerparkplatz verwendet werden. Festgestellt wurde, dass die Böschung zum Inn einen großen Teil der Fläche ausmacht. Grundsätzlich besteht Interesse an der Nutzung dieser Fläche. Es ist jedoch von den finanziellen Vorstellungen der Verpächter abhängig.
- Der Bauausschuss besichtigt die Zufahrtsstraße zum Schlachthof. Diese Straße soll teilweise verbreitert werden. Weiters wird festgestellt, dass im Bereich des Agrarbauhofes sehr viel Holz gelagert wird (eigen und fremd). Die Seilwinde wird im Freien gelagert. Der Anhänger für den Agrartraktor sollte verkauft werden. Es gibt zwei Interessenten. Diese Interessenten sollten aufgefordert werden Angebote (verschlossen) abzugeben. Der Bestbieter erhält den Zuschlag.
- Der Bürgermeister berichtet vom Steinschlag im Bereich Alter Zoll. Auch hier werden Sicherungsarbeiten notwendig werden.

18.) Dorf:

Zöhrer Martin hat einen Antrag auf Grundkauf im Bereich vor seinem Wohnhaus in Dorf 82a gestellt. Es handelt sich dabei um einen Grundstreifen entlang der Grundgrenze (Abgrenzung stimmt nicht mit der tatsächlichen Grundgrenze überein). Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass dieser Grundstreifen verkauft werden kann, da in diesem Bereich die Straßenbreite trotzdem noch durchschnittlich 6 m aufweist.

Ende der Begehung: 18.00 Uhr

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bauausschusses zur Kenntnis. Die entsprechenden Beschlüsse werden gefasst und im Punkt 6.) und 7.) protokolliert. Zu Punkt 17.) ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der Verkauf des Anhängers öffentlich kundgemacht werden sollte.

6.) Grundangelegenheiten:

a) **Aufforderungsverfahren zur lastenfreien Abschreibung:**

Die Agrargemeinschaft Wenns beabsichtigt eine Teilfläche der Gp. 4205/1 zu veräußern. Diese Gp. ist mit einer Dienstbarkeit (Weide- u. Waldbodenbenützung) zu Gunsten der Fraktion Piller belastet. Diesbezüglich wurde das Aufforderungsverfahren am 27. April zugestellt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es im Sinne einer Gesamtlösung vernünftiger ist diese Frist verstreichen zu lassen.

b) **Kapelle am Krahberg:**

Der Gemeinderat nimmt den Vorschlag des Bauausschusses auf und beschließt einstimmig den Grund für die Errichtung der Kapelle zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Baurechtsvertrag abzuschließen in dem auch die Instandhaltungspflicht aufzunehmen ist.

c) **Aufschüttung Rethigen – Schieferer Jürgen:**

Der Gemeinderat stimmt einer Aufschüttung der Gpn. 1769 und 1770 zu. Als Entschädigung werden € 3,--/m² vereinbart. Die ehemalige Grundstücksgrenze ist neu festzustellen (Vermessung) und der Zaun an dieser Grenze zu errichten. Der Aufschüttung auf der Gp. 1760/3 kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass dies auch von Seiten der Behörde genehmigt wird. In diesem Fall gilt die Entschädigung von € 3,-- /m². Im anderen Fall ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

d) **Grundkauf TIWAG:**

Die Fa. Schieferer Jürgen möchte die letzte Kurve vor dem Gewerbegebiet Runserau verbreitern und ausbauen. Davon betroffen ist eine Teilfläche der Gp. 1485 die im Besitz der TIWAG ist. Die TIWAG stimmt diesem Vorhaben unter der Bedingung zu, dass die Gemeinde diese Teilfläche (ca. 400 – 500 m²) um den Betrag von € 2,--/m² erwirbt. Eine entsprechende Vereinbarung wurde bereits vorgelegt. Der Gemeinderat stimmt diesem Grundkauf unter der Bedingung einstimmig zu, dass für die Gemeinde außer dem Kaufpreis keine weiteren Kosten entstehen. Alle mit der Abwicklung dieser Vereinbarung auftretenden Kosten sind vom Antragsteller (Fa. Schieferer) zu tragen.

e) Löschungserklärung EZ 817 und 1623:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (1 Befangenheit) der Löschung der Dienstbarkeit der Leitung des Nachwassers aus dem Niggenbrunnen in EZ. 817 und 1623 zuzustimmen. Die Kosten sind von der Antragstellerin zu übernehmen.

f) Grundkauf Niedergallmigg:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gp. 1652/3 von Baldauf Reinhard zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt € 2,--/m² (€ 622,00). Es sollte versucht werden die Übertragung mittels § 13 LiegTeilG. Durchzuführen.

g) Grundkauf Neue Heimat Tirol – Schlosssiedlung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Trennflächen 1 und 3 lt. Vermessungsurkunde DI Danzberger GZl. 10289 an die NHT zu verkaufen. Als Kaufpreis für die 84 m² werden einvernehmlich € 5.000,-- festgelegt. Weiters stimmt der Gemeinderat der Projektänderung für das Wohnprojekt Schlosssiedlung für die Errichtung von Mietkaufwohnungen einstimmig zu.

h) Verzicht Vorkaufsrecht – Gp. 3576/5:

Frau Melissa Santer aus Längenfeld möchte das Grundstück Gp. 3576/5 von Handle Christian (Siedlung Eichholz) erwerben. Dieses Grundstück ist mit dem Vor- und Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Fließ belastet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf das Vorkaufsrecht zu verzichten. Das Wiederkaufsrecht ist jedoch mit dem ursprünglichen Kaufpreis neu einzutragen bzw. zu übernehmen.

i) Verpachtung Schwimmbad:

Der Bürgermeister berichtet, dass Felbermayr Dietmar den Pachtvertrag aufgelöst hat. In Rücksprache mit dem Schwimmbadausschuss konnten neue Pächter gefunden werden. Grießer Manuel und Wille Gregor werden das Schwimmbad voraussichtlich ab 14.05.2016 übernehmen. Die Einzelheiten des Vertrages werden derzeit noch ausverhandelt und zu einem späteren Zeitpunkt dem Gemeinderat vorgelegt.

j) Grundkauf Schlosssiedlung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Juen Konrad für die Gpn. 947/3 und 947/52 ein Kaufangebot von € 70,--/m² zu unterbreiten. Die Kosten für die Herstellung des Weges sind vom Gesamtbetrag abzuziehen. Der Weg ist in das öffentliche Gut abzutreten.

k) Grundkauf Greiter Bruno:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Greiter Bruno für die Gp. 3956 ein Kaufangebot von € 3,--/m² (3956 m²) zu unterbreiten.

l) Grundverkauf Fließerau – Traxl:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Traxl Markus im Anschluss an das Wohnhaus seines Großvaters (Spieß Karl) einen Grundstreifen zu verkaufen. Die Zufahrt für den hinteren Bereich muss in jedem Fall erhalten bleiben und darf nicht verkauft werden. Der Kaufpreis beträgt € 55,66/m². Falls die in diesem Bereich verlegten Leitungen (Wasser und Abwasser) umgelegt werden müssen, sind diese Kosten vom Käufer zu tragen. Die Einzelheiten können erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde beschlossen werden.

m) Grundverkauf Fließerau – Fahrschule Landeck:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Fläche im Bereich des Hundeabrichtplatzes an die Fahrschule Landeck (Ladner Helmut) zu verkaufen. Die Teilfläche entlang des Inn (mind. 4 m) darf nicht verkauft werden, da diese als Zufahrt zum Dücker benötigt wird (ev. Verpach-

tung). Der Kaufpreis beträgt € 55,66/m². Die Details können erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde beschlossen werden.

n) Grundverkauf Fließerau – Gabl Elisabeth:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Frau Gabl Elisabeth unterhalb ihres Wohnhauses eine Teilfläche zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 55,66/m². Die Abschläge für gelbe bzw. rote Zone können erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde berechnet und beschlossen werden.

o) Grundverkauf Dorf – Zöhrer Martin:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Zöhrer Martin einen Grundstreifen im Bereich vor seinem Wohnhaus in Dorf 82a zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 95,70/m². Die Einzelheiten können erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde beschlossen werden.

7.) Auftragsvergaben:

- a) Der Gemeinderat öffnet die Angebote für die Asphaltierungsarbeiten. Die Firmen Teerag-Asdag, Bodner, Swietelsky, Strabag und Fröschl haben Angebote abgegeben. Die Angebote werden von Knabl Stefan überprüft. Ein entsprechender Vergabevorschlag wird dem Gemeinderat vorgelegt.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für den Herd für die Urghütte an die Fa. Gigele Ofenbau zu vergeben. Angeschafft wird ein „Tyrol Kraft Serie TIROL 900“ zum Preis von € 4.065,24 (inkl. Lieferung und Montage).
- c) Der Bauausschuss hat die Angebote für die Freiraumklasse geöffnet. Diese werden derzeit überprüft und verglichen. Eine Vergabe kann frühestens nach Entgegennahme des Förderantrages erfolgen.
- d) Mit der Wiener Städtischen Versicherung wurde eine „Gemeinde-General-Polizze“ ausgearbeitet. Dieses Angebot wird vor Annahme noch im Detail geprüft.
- e) Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen (1 Befangenheit) den Auftrag für die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude der NMS an die Fa. Sailer zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 78.975,95 (exkl. MwSt.).

8.) Raumordnungsangelegenheiten:

- a) **Bebauungsplan „B62 Urgen Ost 2“ und ergänzender Bebauungsplan „B62/E1 Urgen Os 2 – Gebhart/Kofler“:**

Erläuterungsbericht zur
Erlassung des Bebauungsplanes „B62 Urgen Ost 2“
und zur Erlassung des
ergänzenden Bebauungsplanes
„B62/E1 Urgen Ost 2 – Gebhart/Kofler“.

Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:

Im Hinblick auf die Realisierung eines öffentlichen Siedlungsgebietes im Bereich Urgen Ost wurde bereits im Jahre 2011 das Siedlungs- bzw. Neueinteilungskonzept „Siedlung Urgen“ ausgearbeitet, in dem sowohl insgesamt 13 Bauplätze für die Errichtung von Wohnhäusern in verdichteter Bebauung als auch eine neue Erschließungsstraße zur effizienten Verkehrserschließung der Bauplätze vorgesehen sind. Auf der Grundlage dieses Siedlungs- bzw. Neueinteilungskonzeptes wurde bereits eine Baulandwidmung für den neuen Siedlungsbereich als auch

eine dafür erforderliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durchgeführt.

Nun wurden uns seitens des Planungsbüros „Holzbauplanung Heiß“ Planunterlagen übermittelt, laut denen auf dem neu gebildeten Grundstück Gp. 6528 im östlichen Randbereich des verdichteten Siedlungsgebietes ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden soll. Der Baubeginn ist laut Auskunft des Planers bzw. der Gemeinde, sofern möglich, noch im Sommer/Herbst 2016 geplant. Im Hinblick auf die Realisierung des dringend anstehenden Bauvorhabens ist es erforderlich, für die beiden funktional zusammenhängenden neu gebildeten Bauplätze Gpn. 6527 und 6528 einen Bebauungsplan zu erstellen, in dem für beide Grundstücke die besondere Bauweise festgelegt wird. Der ergänzende Bebauungsplan, und somit ein vollwertiger Bebauungsplan, wird hingegen nur für den neu gebildeten Bauplatz Gp. 6528 ausgearbeitet, für den bereits konkrete Planunterlagen vorliegen.

Die Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Vermessungsplanes seitens des Vermessungsbüros DI Krieglsteiner mit der Geschäftszahl 8991, der auf der Basis des Siedlungs- bzw. Neueinteilungskonzeptes „Siedlung Urgen“ erstellt wurde. Weiters stellen die vorliegenden Planunterlagen für das konkret geplante Wohngebäude auf der neu gebildeten Gp. 6528 eine wesentliche Grundlage dar.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Randbereich des öffentlichen Siedlungsgebietes „Urgen Ost“.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Vermessungsplan seitens des Vermessungsbüros DI Krieglsteiner mit der Geschäftszahl 8991; der relevante Ausschnitt daraus ist dem Bebauungsplan beigelegt.
- Planunterlagen zum geplanten Wohngebäude auf der neu gebildeten Gpn. 6528 mit Druckdatum 14.04.2016, Planverfasser „Holzbauplanung Heiß“.
- Siedlungs- bzw. Neueinteilungskonzept „Siedlung Urgen“, inklusive den dazu ausgearbeiteten Höhenschnitte für die neue Erschließungsstraße Gp. 5555/2.
- Orthofoto mit Höhenschichten (Laserscan) überlagert.
- Mehrere telefonische Projektbesprechungen und –abklärungen mit dem Planungsbüro „Holzbauplanung Heiß“ und der Gemeinde Fließ.

- **Widmung:**

Für das verdichtete Siedlungsgebiet wurde im Jahre 2014 die Baulandkategorie „Wohngebiet“ gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über einen kurzen Seitenarm der öffentlichen Straße auf der neu gebildeten Gp. 5555/2, deren Verlauf im Zuge der Neuvermessung der Bauplätze im Siedlungsgebiet „Urgen Ost“ festgelegt wurde.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Die beiden vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze sind noch unbebaut.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Der östliche Randbereich des Planungsgebietes ragt gemäß dem Flächenwidmungsplan in den Schutzbereich der L 312 Hochgallmiggstraße hinein. Weiters überspannt eine 30 KV TIWAG Leitung den Planungsbereich im Bereich der gemeinsamen Grundgrenze der neu gebildeten Gpn. 6527 und 6528. Am östlichen Planungsgebietsrand ragt laut dem Flächenwidmungsplan zudem noch eine 30 KV Kabelleitung geringfügig in das Planungsgebiet hinein.

Der Bebauungsplan „B62 Urgen Ost 2“ enthält folgende Festlegungen:

1) Planungsgebiet:

Das Planungsgebiet umfasst die beiden funktional zusammenhängenden, neu gebildeten Bauplätze Gpn. 6527 und 6528 im östlichen Randbereich des öffentlichen Siedlungsgebietes „Urgen Ost“. Für den neu gebildeten Bauplatz Gp. 6528 liegen bereits konkrete Planunterlagen für die Errichtung eines Wohnhauses vor, welches zur neu gebildeten Gp. 6527 hin die Mindestabstände nach offener Bauweise unterschreitet.

2) Mindestbaudichte (§ 61, TROG 2011):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und mit dem Wert 1,2 festgelegt. Diese Festlegung stellt eine zweckmäßige und bodensparende Ausnutzung der Bauplätze, unter Berücksichtigung der Geländesituation im Planungsgebiet, sicher. Zudem entspricht diese Festlegung der Dichtefestlegung im bereits bestehenden Bebauungsplan „B57 Urgen Ost 1“, der am westlichen Rand des verdichteten Siedlungsgebietes ausgearbeitet wurde.

3) Bauweise (§ 60, TROG 2011):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Im Hinblick auf die Realisierung des öffentlichen Siedlungsgebietes im Bereich Urgen Ost, in dem insgesamt 8 Bauplätze für die Errichtung von Wohnhäusern in verdichteter Bebauung sowie ein geförderter Geschosswohnbau auf der neu gebildeten Gp. 6520 vorgesehen sind, wird für die 8 Bauplätze die besondere Bauweise festgelegt. Somit auch für die nun vom Planungsgebiet umfassten neu gebildeten Gp. 6527 und 6528.

4) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58, TROG 2011):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Bei der Ausarbeitung des Siedlungs- bzw. Neueinteilungskonzept „Siedlung Urgen“ wurde, neben den Bauplätzen, auch die neue Erschließungsstraße Gp. 5555/2 vorgesehen, durch die eine effiziente Erschließung aller Bauplätze im Siedlungsgebiet gewährleistet wird. Die Erschließung des gegenständlichen Planungsgebietes erfolgt über einen kurzen Seitenarm dieser öffentlichen Straße (Sackgasse). Die Straßenfluchtlinie wird im Bereich des Planungsgebietes entlang der bereits vermessenen Grundgrenze der Straßenparzelle Gp. 5555/2 festgelegt.

Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2, TROG 2011):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2011).

Die Baufluchtlinie wird auf der neu gebildeten Gp. 6528 unter Berücksichtigung der vorliegenden Planunterlagen zum geplanten Wohnhaus, dessen Situierung im Wesentlichen dem Siedlungskonzept „Siedlung Urgen“ entspricht, und im Bereich der neu gebildeten Gp. 6527 unter Berücksichtigung der Gebäudesituierung im Siedlungskonzept „Siedlung Urgen“ festgelegt. Mit der Festlegung der Baufluchtlinie, die zum überwiegenden Teil Abstände von 2,5 m bzw. 1,5 m zur Straßenfluchtlinie hin aufweist, im Bereich der Verkehrsflächenenerweiterung bei der neu gebildeten Gp. 6527 jedoch auch direkt entlang der Straßenfluchtlinie bzw. –grenze festgelegt wird, soll vor allem eine zweckmäßige Bebauung der kleinflächigen Bauplätze im Planungsgebiet, entsprechend der vorgesehenen Gebäudesituierung im Siedlungskonzept „Siedlung Urgen“, ermöglicht werden. Die geringen Baukörperabstände zur kurzen Stichstraße (Sackgasse) hin sind dabei sowohl aus ortsplanungsfachlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs vertretbar.

Verlauf der Baugrenzlinie (§ 59 Abs. 3, TROG 2011):

Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden.

Im Hinblick auf eine zweckmäßige bauliche Nutzung der kleinflächigen Bauplätze im Planungsgebiet wird zu den östlichen und somit talseitigen Bauplatzgrenzen hin eine Baugrenzlinie mit einem Abstand von 4,0 m, bzw. mit einem geringfügig größeren Abstand zur Grundgrenze im Bereich des Hauptbaukörpers des Wohnhauses auf der neu gebildeten Gp. 6528, festgelegt. Damit soll insbesondere ein Heranbauen der Wohngebäude bis direkt an die Mindestabstandsfläche, unabhängig der Gebäudehöhe, ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass östlich und auch nordöstlich an die Bauplätze des Siedlungsareals eine steile und de facto baulich nicht nutzbare Böschungsfläche angrenzt, die zu den dortigen Verkehrsflächen hin abfällt. Zu dieser steilen Böschungsfläche hin wird somit die gegenständliche Baugrenzlinie festgelegt.

Bauhöhe (§ 62, TROG 2011), Firstrichtung:

Die maximale Gebäudehöhe wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude festgelegt, wobei es sich um absolute Höhenangaben über Adria handelt. Diese alleinige Höhenfestlegung ist für den straßenseitig eingeschößig und talseitig lediglich zweigeschossig in Erscheinung tretenden Baukörper im südlichen Teil der neu gebildeten Gp. 6528 ausreichend. Der talseitig im Wesentlichen dreigeschossig in Erscheinung tretenden Hauptbaukörper des Wohnhauses auf der neu gebildeten Gp. 6528 und im Bereich der neu gebildeten Gp. 6527, wo noch keine konkrete Planung vorliegt, wird zusätzlich zum obersten Punkt des Gebäudes noch eine Traufenhöhe festgelegt, wobei es sich ebenfalls um eine absolute Höhenangaben über Adria handelt. Zudem wird für den relativ langen und schmalen Hauptbaukörper des Wohnhauses noch die zwingend einzuhaltende Hauptfirstrichtung festgelegt.

Die Höhenfestlegung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der Baukörperanordnung im Siedlungskonzept „Urgen Ost“, welches als Grundlage für die Bebauung des öffentlichen Siedlungsgebietes ausgearbeitet wurde. Bei der Planung des konkret anstehenden Bauvorhabens auf der neu gebildeten Gp. 6528 wurden die Vorgaben des Siedlungskonzeptes, insbesondere die Anordnung der Haupt- und Nebenkörper, im Wesentlichen eingehalten. Aus ortsplanungsfachlicher Sicht ist die Höhenfestlegung, insbesondere hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes, zweckmäßig und vertretbar.

Der ergänzende Bebauungsplan „B62/E1 Urgen Ost 2 – Gebhard/Kofler“ enthält folgende Festlegungen:

5) Situierung der Gebäude und Nebenanlagen:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2011 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Im gegenständlichen Fall werden nur für das konkret anstehende Bauvorhaben auf der neu gebildeten Gp. 6528 die Gebäudeumrisse festgelegt und damit ein „vollwertiger“ Bebauungsplan erstellt, der als Grundlage für das anstehende Bauverfahren erforderlich ist. Für die neu gebildete Gpn. 6527 werden die Gebäudeumrisse hingegen erst bei Vorliegen konkreter Planunterlagen für ein Bauvorhaben festgelegt, wobei voraussichtlich auch die Höhenfestlegung, etc. zu konkretisieren sein wird.

Die Baukörper des geplanten Wohngebäudes werden mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen“ festgelegt. Das Carport, welches sich im Mindestabstandsbereich zur südöstlichen Bauplatzgrenze hin befindet, wird hingegen mit der Festlegung „Situierung Nebengebäude oder Nebenanlagen – Höchstabmessungen

(G ... Garage, Carport, Lagerraum)“ festgelegt. Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt unter Berücksichtigung der vorliegenden Planunterlagen, die im Zuge der Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der Vorgaben des Siedlungskonzeptes und auch der generellen ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet wurden.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B62 Urgen Ost 2“ und ergänzender Bebauungsplan „B62/E1 Urgen Os 2 – Gebhart/Kofler“ einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „B62 Urgen Ost 2“ und ergänzender Bebauungsplan „B62/E1 Urgen Os 2 – Gebhart/Kofler“ einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

9.) Gemeindeverband Glasfasernetz (LWL) – Beschlussfassung der Satzungen:

Der Gemeinderat beschließt folgende Vereinbarung einstimmig:

1. *Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Pfunds, Prutz, Ried i.O., Serfaus und Tösens schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen der die Aufgabe hat, die überlassenen Glasfaserkontingente durch die Mitgliedsgemeinden in den Zubringerstrecken vom Knoten Landeck zu den Verbandsgemeinden passiv zu betreiben und zu warten sowie die Glasfaserinfrastruktur der Zubringerstrecken zu vermarkten.*
2. *Der Gemeindeverband trägt den Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“.*
3. *Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.*

Der Gemeinderat beschließt die Satzungen für den Gemeindeverband „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ wie folgt einstimmig:

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- 1) *Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.*
- 2) *Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.*
- 3) *Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.
Jedenfalls obliegen ihr:*
 - a) *die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,*
 - b) *die Wahl des Verbandsausschusses*
 - c) *die Wahl des Prüfungsausschusses,*
 - d) *die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,*
 - e) *die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,*
 - f) *die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,*

g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.

- 4) *Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

§ 3

Verbandsausschuss

- 1) *Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.*
- 2) *Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*
- 3) *Dem Verbandsausschuss obliegen:*
a) *die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,*
b) *die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.*
- 4) *Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*

§ 4

Verbandsobmann

- 1) *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.*
- 2) *Dem Verbandsobmann obliegen:*
a) *die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,*
b) *der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,*

- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

- 1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:
- a) Die Investitionsbeiträge (Kosten für ev. Grunderwerb, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Bau der Anlagen, für Darlehensstilgungen und – zinsen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen und die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden bis 31.12.2019 nach folgendem Schlüssel (entspricht dem Gleichwert aus den Eigenleistungen der Gemeinden für die Errichtung der überregionalen Leitungsinfrastruktur abzüglich der erhaltenen Förderungen bzw. der errechneten Werte dafür) aufzuteilen:

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	6,51%

Gemeinde Fendels	3,04 %
Gemeinde Fiss	8,33 %
Gemeinde Fließ	12,57 %
Gemeinde Kaunertal	11,62 %
Gemeinde Kauns	6,69 %
Gemeinde Ladis	8,22 %
Stadtgemeinde Landeck	4,44 %
Gemeinde Pfunds	6,13 %
Gemeinde Prutz	10,51 %
Gemeinde Ried i.O.	5,92 %
Gemeinde Serfaus	7,88 %
Gemeinde Tösens	8,14 %
Summe	<u>100,00 %</u>

b) Ab 1.1.2020 sind die in Abs. 1 angeführten Beiträge für den angefallenen Aufwand nach folgendem Schlüssel (Laufmeter gemessene Faserlänge je Gemeinde) aufzuteilen:

<u>Gemeinde</u>	<u>prozentueller Anteil</u>
Gemeinde Faggen	3,59 %
Gemeinde Fendels	2,10 %
Gemeinde Fiss	6,55 %
Gemeinde Fließ	15,20 %
Gemeinde Kaunertal	16,51 %
Gemeinde Kauns	4,21 %
Gemeinde Ladis	5,30 %
Stadtgemeinde Landeck	4,56 %
Gemeinde Pfunds	10,16 %
Gemeinde Prutz	9,97 %
Gemeinde Ried i.O.	9,24 %
Gemeinde Serfaus	6,04 %
Gemeinde Tösens	6,57 %
Summe	<u>100,00 %</u>

- 2) Ein sich aus dem Betrieb ergebender Überschuss ist bis 31.12.2019 auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem im Absatz 1) lit. a) vorgesehenen Schlüssel, ab 1.1.2020 nach dem im Absatz 1) lit. b) vorgesehenen Schlüssel aufzuteilen bzw. auszuzahlen.

§ 8

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstandenen Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 9

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.

- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 10

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11

Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

10.) Festsetzung der Preise für Verkaufsholz:

Der Gemeinderat wird die Holzpreise in Zukunft bei der Gebührensitzung im November festlegen. Für das Jahr 2016 werden die Preise unverändert wie folgt einstimmig beschlossen:

Nutzholz Fichte, Kiefer bis 100 m ab Weg	€	55,00	Zuzügl. MwSt.
Nutzholz Fichte, Kiefer 100 bis 250 m ab Weg	€	45,00	Zuzügl. MwSt.
Nutzholz Fichte, Kiefer über 250 m ab Weg	€	35,00	Zuzügl. MwSt.
Nutzholz Lärche bis 100 m ab Weg	€	65,00	Zuzügl. MwSt.
Nutzholz Lärche 100 bis 250 m ab Weg	€	55,00	Zuzügl. MwSt.
Nutzholz Lärche über 250 m ab Weg	€	45,00	Zuzügl. MwSt.
Nutzholz Zirbe	€	290,00	Zuzügl. MwSt.
Brennholz bis 50 m ab Weg	€	15,00	Zuzügl. MwSt.
Brennholz 50 bis 100 m ab Weg	€	10,00	Zuzügl. MwSt.
Brennholz über 100 m ab Weg	€	7,00	Zuzügl. MwSt.
Brennholzabschnitte	€	30,00	Zuzügl. MwSt.
Zu Unrecht bezogenes Nutzholz (Fichte, Kiefer)	€	75,00	Zuzügl. MwSt.
Zu Unrecht bezogenes Nutzholz (Lärche)	€	85,00	Zuzügl. MwSt.
Christbaum klein (bis 1,50 m)	€	5,50	inkl. MwSt.
Christbaum groß	€	9,00	inkl. MwSt.

Im Zuge der Preisdiskussion für Verkaufsholz berichtet der Obmann der Pillenkommission GR Schlatter Peter über die erste Begehung. Dabei wurden die Schwierigkeiten und Probleme bei den Vorort-

kontrollen diskutiert. Die Pillenkommission wird bis Herbst Richtlinien ausarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

11.) Bericht des Ausschusses für Kultur, Bildung und Jugend:

GRⁱⁿ Reinstadler Rosmarie informiert, dass der Ausschuss für Kultur, Bildung und Jugend derzeit intensiv mit den Vorbereitungsarbeiten für die Verleihung von Ehren- und Verdienstzeichen beschäftigt ist. Es wurden bereits mehrere Personen geprüft. Sie bittet die Mitglieder des Gemeinderates um Mithilfe und Namhaftmachung von möglichen Kandidaten bzw. Kandidatinnen. Dem Gemeinderat soll noch im Sommer eine Liste zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

12.) Personalangelegenheiten:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Dienstverträge mit Pult Melanie, Mag. Rangger Alexandra und Ing. Köhle Melanie einstimmig. Weiters beschließt der Gemeinderat den Dienstvertrag mit Denoth Reinhard einstimmig.

Der Gemeinderat beschließt die Anstellung von Schlatter Anton als Hilfsarbeiter für maximal 6 Monate einstimmig.

Michael Veith wird im Rahmen des Leader-Projektes „Asylwerber als Schutzgebietsshelfer“ als Koordinator für 8 Monate beschäftigt.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen „nicht öffentlichen“ Niederschrift festgehalten.

13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Gemeindevorstand demnächst mit der Wohnungsvergabe für die Wohnanlage der NHT in Urgen zu befassen hat. Die Wohnungsvergaberichtlinien werden dem Protokoll als Beilage angeschlossen.
- b) GRⁱⁿ File Celina berichtet, dass sich die Jugendlichen ein WLAN für das JUZ wünschen.
- c) GR Mayer Andreas ersucht um Berücksichtigung der Sanierung des Schulgebäudes Urgen in den nächsten Jahren (Keller, Turnsaal, Eingang...).
- d) GR Mayer Andreas berichtet, dass die Verbauung des Urgbaches sehr einseitig durchgeführt wurde. Die orographisch linke Seite sollte ebenfalls noch saniert werden. Der Bürgermeister will diesbezüglich die Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Landeck abwarten.
- e) GR Schlatter Peter informiert noch einmal über den schlechten Zustand des Zaunes oberhalb der Lourdes-Grotte. Der Bürgermeister wird sich persönlich ein Bild davon machen und gegebenenfalls Anweisungen geben.
- f)

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 22.30 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)